



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	10.06.2005	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 68/03
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 294 Abs. 1 ZPO, § 1050 ZPO, § 33 Abs. 1 ArbEG		
Stichwort:	Aussagewert einer eidesstattlichen Versicherung im Schiedsstellenverfahren über Handlungen des Erklärenden selbst		

Leitsatz (nicht amtlich):

Eine eidesstattliche Erklärung kann im Schiedsstellenverfahren nicht mit ihrer spezifischen Wirkung der Glaubhaftmachung (§ 294 Abs. 1 ZPO) und ihrer Auswirkung auf eine Beweiswürdigung (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 ArbEG i.V.m. § 1050 ZPO), sondern nur als einfache schriftsätzliche Parteierklärung gewürdigt werden.